

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 16. April

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1956 (S. 23). — Stipendium für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 23). — Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag der Tarifangestellten, Kinderzuschlag der Tarifarbeiter (S. 24). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg (S. 24). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge mit dem Amtssitz in Boberg, Propstei Stormarn (S. 24). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn (S. 25). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Georgsberg, Landesuperintendentur Lauenburg (S. 25). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 25). — Suchanzeige (S. 26).

## III. Personalien (S. 26).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1955.

## Bekanntmachungen

### Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1956.

Kiel, den 7. April 1956.

Die Landesynode hat am 22. Februar dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und versorgungsbedarfs in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1956 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbänden ein allgemeiner Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag von 2,73 % des sich aus den Brutto-Kirchensteuerzuweisungen für das Kalenderjahr 1955 einschließlich Nachzahlungen, wobei für den Hamburger Raum die bis zum 31. März 1954 eingegangenen Nachzahlungen gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen sind, ergebenden Einkommen- und Lohnsteuerfolls aufgebracht. Die Vorausbelastung der zuschußbedürftigen Kirchengemeinden wird auf 2 % der Summe der Grundsteuermeßbeträge A festgesetzt.

II. Den Kirchengemeinerverbänden, die im Hamburger Staatsgebiet liegen, werden mit Rücksicht auf ihre besondere Lage so viele besetzte Pfarrstellen angerechnet, wie sie nach der Seelenzahl in Schleswig-Holstein auf eine besetzte Pfarrstelle kommen, und zwar:

Kirchengemeinerverband Altona	16 Geistliche
Kirchengemeinerverband Ottensen	23 Geistliche
Kirchengemeinerverband Blankenese	39 Geistliche
Stormarn (Hamburger Teile)	59 Geistliche
zusammen	137 Geistliche.

Soweit die vorstehenden Stellen nicht besetzt sind, ist das Durchschnittsgehalt der festgestellten Pastoren in der Landeskirche von 12 000,— DM in Ansatz zu bringen. Im übrigen gelten die Grundsätze für den Pflichtbeitrag 1952 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46).“

Hierzu wird bemerkt:

a) Der Hinweis auf die Grundsätze für den Pflichtbeitrag 1952 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46) bedeutet u. a., daß auch im Rechnungsjahr 1956 die Stol-

gebührenablösungsrenten auf den Pflichtbeitrag anzurechnen sind und Pfarrbesoldungszuschüsse seitens des Landeskirchenamts nur gewährt werden können, wenn die Pfarrländereien zu angemessenen Pachtpreisen verpachtet worden sind.

- b) Den Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbänden wird im Hinblick auf die mit der Landverpachtung verbundenen Verwaltungskosten, gestattet, von den Netto-Pachtzinsen für verpachtetes Pfarrland einen pauschalen Unkostenbetrag von 4 v. S. zu Lasten der Pfarrkasse in Ansatz zu bringen. Soweit die Pfarrkasse bisher schon herkömmlich mit Verwaltungskosten belastet war, ist dieser Betrag anzurechnen.
- c) Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbänden geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und deckungsbedarfs für das Rechnungsjahr 1956 zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 5464/56/IV/4.

### Stipendium für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 3. April 1956.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommer-Semester 1956 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen Studenten, die auf einer deutschen Universität in der theolo-

lischen Fakultät oder auf einer deutschen kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben ein Fleißzeugnis einzureichen.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3, bis spätestens zum 15. Mai 1956 zu richten. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

In den Stipendiengesuchen ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen, und daß er, sofern er schleswig-holsteinischer Theologiestudent ist, das erste theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will,
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto,
3. Geburtstag, Geburtsort und Familienstand,
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern,
5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat,
6. in welches Studiensemester er eintritt,
7. wo der Bewerber im Sommer-Semester 1956 studiert,
8. Stand der Eltern,
9. Zahl der unversorgten Geschwister und Kinder,
10. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen für das laufende Semester sind,
12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat.

Dem Bewerbungsgesuch sind unbedingt beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (d. h., nur wenn von früheren Gesuchen her noch kein Lebenslauf vorliegt),
- b) ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers (s. Ziff. 1),
- c) ein Fleißzeugnis (vgl. oben Absatz 2),
- d) eine Erklärung, nach der sich ein schleswig-holsteinischer Theologiestudent für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienbeträge verpflichtet.

Alle Angaben sind nach den vorstehend genannten Punkten zu machen. Formulare können vom Landeskirchenamt bezogen werden.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5231/56/V/3/I 10.

Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag der Tarifangestellten; Kinderzuschlag der Tarifarbeiter.

Kiel, den 28. März 1956.

Der Wohnungsgeldzuschuß und der Kinderzuschlag der Tarifangestellten sowie der Kinderzuschlag der Tarifarbeiter sind durch Kundverfügung vom 28. März 1956 — 4542 — ab 1. Januar 1956 geändert worden. Das Landeskirchenamt macht auf diese Kundverfügung aufmerksam.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 4542/VIII.

#### Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Flensburg wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. März 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brumack

(L.S.)

J.-Nr. 4032/III.

Kiel, den 4. April 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 28. März 1956 — V 14 a — 1249/56 — 05/I/11 — gegen die Errichtung der dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 5169/56/III/4/St.Nik. flbg. 2b.

#### Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge mit dem Amtssitz in Boberg, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Lohbrügge und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Boberg errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. März 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Brummaß

J.Nr. 4037/III.

Kiel, den 6. April 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben der Senatskanzlei vom 26. März 1956 — A II — 34).22.2, gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge keine Einwendungen erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 5093/56/VII/4/Lohbrügge 2 b.

#### Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbeck, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Steinbeck und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Steinbeck, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. März 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Brummaß

J.Nr. 4036/III.

Kiel, den 6. April 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben der Senatskanzlei vom 26. März 1956 — A II — 34).32.1, gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbeck keine Einwendungen erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 5094/56/VII/4/Steinbeck 2 b.

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Georgsberg, Landesuperintendentur Lauenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes

der Kirchengemeinde St. Georgsberg und nach Anhörung des Lauenburgischen Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde St. Georgsberg, Landesuperintendentur Lauenburg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. März 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Brummaß

J.Nr. 4038/III.

Kiel, den 4. April 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 28. März 1956 — V 14 a 1251/56-05/1/1) — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Georgsberg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.Nr. 5168/56/III/4/St. Georgsberg 2 a.

#### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sief, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden. Pastorat mit großem Garten vorhanden. Sief ist mit Hochbahn Hamburg zu erreichen. Höhere Schulen sind in Ahrensburg (7 km Entfernung). Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 5614/III.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf/Solstein, Rosenstraße 3, einzusenden. Die Gemeindegrenzen sind durch Ortsatzung festgelegt; der Bezirk des 2. Pastorats umfaßt rund 5000 Seelen, halb Stadt, halb Land. Zu den Obliegenheiten des 2. Pastorats gehört die Jugendarbeit an der männlichen Jugend. Als Dienstwohnung steht Pastorat mit Zentralheizung und Garten zur Verfügung. Neusprachliches und Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 5704/56/III/4/Marne 2 a.

## Suchanzeige

10.— DM für Ersteinwendung des Tauffcheines von Johann Christoph Boe oder Böh, geboren um 1717. Bei seiner Heirat am 16. November 1745 in Heide (wo er 27. Januar

1783 starb) wird Herkunftsort Schwienhusen angegeben. In Delve jedoch nicht beurkundet. Einfindung an das Ev.-Luth. Pastorat in Uetersen (III), Offenpadd 68.

J.-Nr. 2532/I.

## Personalien

### Ernannt:

- Am 12. März 1956 der Pastor Fritz Wiemann, 3. 3. in Semme, zum Pastor der Kirchengemeinde Semme, Propstei Norderdithmarschen;
- am 17. März 1956 der Pastor Kurt Lucht, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (4. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;
- am 28. März 1956 der Pastor Jürgen Trede, 3. 3. in Rendsburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (5. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. April 1956 zum Konsistorialrat die bisherigen Konsistorial-Assessoren Hans-Peter Muus und Horst Göbner;
- am 3. April 1956 zum Konsistorialrat der bisherige Pastor und theologische Hilfsarbeiter beim Landeskirchenamt Wilhelm Otte.

### Bestätigt:

- Am 28. März 1956 die Wahl des Pastors Heinz Lindner, 3. 3. in Steinbach/Odenwald, zum Pastor der Kirchengemeinde

meinde Grube (2. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Cismar), Propstei Oldenburg;

- am 28. März 1956 die Wahl des Pastors Holmer Berg, 3. 3. in Medelby, zum Pastor der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern.

### Eingeführt:

- Am 25. März 1956 der Pastor Fritz Wiemann als Pastor der Kirchengemeinde Semme, Propstei Norderdithmarschen;
- am 25. März 1956 der Pastor Kurt Lucht als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg.

### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. September 1956 Pastor Friedrich Hansen in Tating;
- zum 1. Oktober 1956 Pastor Johannes Schmidt in Uetersen II;
- zum 1. November 1956 Pastor Johannes Moritzen in Schönkirchen.